

Reglement Konzessionsabgabe Stromversorgung



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUENEN**

GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2021

Reglement Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Lauenen mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU), für das ganze Gemeindegebiet von Lauenen einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Lauenen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹Das EVU bezahlt der Gemeinde Lauenen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

²Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:

- a. Die Abgabe beträgt maximal 3.0 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 600.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- b. Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von maximal 1.0 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf maximal CHF 192.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeindewesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴Der Gemeinderat Lauenen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Die vorstehende Fassung des Reglements über die Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 21.06.2021 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 51 vom 29.06.2021 ordnungsgemäss ausgeschrieben mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 61 vom 03.08.2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. J. Trachsel

Gez. H. Perreten

Jörg Trachsel

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 29.06.2021 bis zum 29.07.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 29.06.2021 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008

Lauenen, 03.08.2021

Der Gemeindeverwalter

Gez. H. Perreten

Hans Ulrich Perreten